

Gemeinde Kirchberg an der Murr Rems-Murr-Kreis

Hauptsatzung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.1980 (MTB Nr. 38/1980 vom 18.09.1980) aufgrund Beschluss des Gemeinderats am 11.09.1980 geändert durch Beschluss vom 09.06.1988 (MTB Nr. 24/1988 vom 15.06.1988), Beschluss vom 13.10.1994 (MTB Nr. 43/1994 vom 27.10.1994), Beschluss vom 07.11.2002 (MTB Nr. 46/2002 vom 14.11.2002) und Beschluss vom 25.10.2018 (MTB Nr.44/2018 vom 31.10.2018).

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

(2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,- Euro im Einzelfall;
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 7.500,- Euro im Einzelfall;
3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 8 TVöD und Beschäftigten der Entgeltgruppe S1 bis S8a TVöD-SuE, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen

in Ausbildung stehenden Personen;

4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 1.500,- Euro;
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 - 6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 6.2 bis zu 1 Jahr und bis zu einem Höchstbetrag von 7.500,- Euro.
7. der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.500,- Euro beträgt;
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 10.000,- Euro im Einzelfall;
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 7.500,- Euro im Einzelfall;
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 7.500,- Euro im Einzelfall;
11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
13. die Übernahme von Ausfallbürgschaften für den Wohnungsbau gemäß den gesetzlichen Bestimmungen;
14. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
15. die Holzfällung und der Verkauf des Holzertrages aus dem Gemeindewald;
16. den Neuabschluss, die Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen bis zu einer Jahresprämie von 10.000,- Euro;
17. die Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzungen.

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 6 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden zwei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

V. Benennung der Ortsteile

§ 7 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlichen voneinander getrennten Ortsteilen:
1. Kirchberg/Murr
 2. Frühmeßhof
 3. Neuhof
 4. Obertorhöfe
 5. Rundsmühlhof
 6. Zwingelhausen

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile nach Absatz 1 sind:

1. für den Ortsteil Kirchberg/Murr
der im Zusammenhang bebaute Teil des Mutterorts Kirchberg einschließlich Aussiedlerhof Rot, Bahnhof, Gebiet Tiergarten, Gebiet um die Sammelkläranlage und Sportgelände im Backnanger Wald;
2. für den Ortsteil Frühmeißhof
der im Zusammenhang bebaute Weiler Frühmeißhof, einschließlich des südlich davon gelegenen Aussiedlerhofes und dem Gewann um Frühmeißhofer Täle;
3. für den Ortsteil Neuhof
der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Neuhof;
4. für den Ortsteil Obertorhöfe
die unter der Bezeichnung Obertorhöfe als Wohnbezirk geführten Aussiedlerhöfe in den Gewannen Obertor, Mitteltor
5. für den Ortsteil Rundsmühlhof
der im Zusammenhang bebaute Weiler Rundsmühlhof
6. für den Ortsteil Zwingelhausen
der im Zusammenhang bebaute Weiler Zwingelhausen einschließlich dem Gebiet und dem Steinbruch Gläser sowie den Aussiedlerhöfen südlich von Zwingelhausen.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 8 Unechte Teilortswahl

(durch Beschluss vom 13. Oktober 1994 aufgehoben)

VII. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- Die Hauptsatzung vom 11. September 1980 wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kirchberg an der Murr am 18.09.1980 öffentlich bekannt gemacht und ist am 19.09.1980 in Kraft getreten.

- Die Änderung der Hauptsatzung vom 09. Juni 1988 wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kirchberg an der Murr am 15.06.1988 öffentlich bekannt gemacht und ist am 16.06.1988 in Kraft getreten.

- Die Änderung der Hauptsatzung vom 13. Oktober 1994 wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kirchberg an der Murr am 27.10.1994 bekannt gemacht und ist am 28.10.1994 in Kraft getreten.

- Die Änderung der Hauptsatzung vom 07. November 2002 wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kirchberg an der Murr am 14.11.2002 bekannt gemacht und ist am 15.11.2002 in Kraft getreten.

- Die Änderung der Hauptsatzung vom 25. Oktober 2018 wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kirchberg an der Murr am 31.10.2018 bekannt gemacht und ist am 01.11.2018 in Kraft getreten.